Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11529**
Datum: 08.03.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: BMA
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.07.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	10.07.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) werden für das Wirtschaftsjahr 2012 entlastet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist weder in der Satzung der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im folgenden BMA - noch im Anstaltsgesetz geregelt.

Nach Sinn und Zweck der Gewährsträgerhaftung für eine Anstalt des öffentlichen Rechtes wie der BMA ist der Verwaltungsrat vom Stadtrat als oberstes Organ der Gewährsträgerin Stadt Halle (Saale) zu entlasten.

Bei der weiteren Anstalt öffentlichen Rechtes der Stadt Halle (Saale) - nämlich der Saalesparkasse - ist eine vergleichbare Vorgehensweise in § 8 des Sparkassengesetztes spezialrechtlich geregelt. Danach beschließt der Verwaltungsrat der Sparkasse allein über die Feststellung des Jahresabschlusses, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf. Der Stadtrat beschließt lediglich über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es satzungsgemäß nicht der Zustimmung des Stadtrates.

Tätigkeit des Verwaltungsrates

Über die Tätigkeit des Verwaltungsrates und insbesondere über die Prüfung anlässlich des Jahresabschlusses 2012 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17. Mai 2013 den aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Bericht des Verwaltungsrates** beschlossen.

Den Inhalt des Berichtes regelt § 171 des Aktiengesetzes. Danach hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.

Die Vorschrift des Aktiengesetzes ist für die BMA analog anwendbar. Bei dem Verwaltungsrat der BMA handelt es sich um ein Kontrollorgan, das dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Eine Aktiengesellschaft und eine Anstalt des öffentlichen Rechts besitzen eine sogenannte „Vorstandsverfassung“.

Jahresabschluss 2012 der BMA

Aufgrund des berechtigen Interesses des Stadtrates an der Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2012 der BMA werden zusätzlich folgende Unterlagen überreicht:

- Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 (vgl. **Anlage 2**)

- Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2012 (vgl. **Anlage 3**)

Insbesondere der zuletzt genannten Stellungnahme ist zu entnehmen, dass

- sich aus dem **Ertragszuschuss** von 821 TEUR ein Gewinn in Höhe von 55 TEUR ergab und

- die Finanzierung der Investitionen in Sachanlagen nicht über einen angemeldeten **Investitionszuschuss** der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 10 TEUR, sondern hilfsweise aus nicht verbrauchten Betriebskostenzuschüssen zu Lasten der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ erfolgte.

Der Jahresgewinn beruht auf Einsparungen, die sich in etwa hälftig auf Personalkosten (29 TEUR) und auf Sachkosten (26 TEUR) verteilen.

Die Personalkosten unterschritten den Planansatz insbesondere krankheitsbedingt nach Ablauf der 6-Wochen-Frist ohne Entgeltfortzahlung, noch nicht erreichter Zielvergütungen und einer phasenweisen nicht besetzten Stelle.

Die Sachkosten im Übrigen blieben aufgrund niedrigerer Verbrauchs- und Preisentwicklungen bei den Verwaltungs- und Energiekosten und nicht angefallenen Aufwendungen für Netzwerkpflege und für Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit strategischen Sonderprojekten hinter den Erwartungen zurück.

Der Jahresgewinn 2012 von 55 TEUR und der Gewinnvortrag von 52 TEUR, mithin insgesamt 107 TEUR, werden nach dem Beschluss des Stadtrates über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zurückgezahlt.

Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** hat einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Wesentliche Feststellungen im Rahmen der **Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht getroffen.

Das **Rechnungsprüfungsamt** hat in seinem **Feststellungsvermerk** (vgl. **Anlage 4**) hervorgehoben, dass Buchführung und Jahresabschluss der BMA den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Der Verwaltungsrat der BMA hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2013 folgende **Beschlüsse zum Jahresabschluss gefasst**:

- Der Jahresabschluss der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme von 401.297,10 EURO und einem Jahresgewinn von 54.549,73 EURO wird festgestellt.

- Der Jahresgewinn von 54.549,73 EURO und der Gewinnvortrag von 52.235,93 EURO werden an die Gewährsträgerin zurückgezahlt.

- Dem Vorstand, Herrn Heinrich Lork, wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der BMA steht somit nichts im Wege.

Anlagen:

Anlage 1 - Bericht des Verwaltungsrates

Anlage 2 - Bericht der WIKOM AG über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012

Anlage 3 - Stellungnahme der BMA zum eigenen Jahresabschluss 2012

Anlage 4 - Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes